

Satzung für den Verein Hindu Gemeinde e.V.

VR 16813 B

§1 Name, Sitz, Vereinszweck

Der Verein führt den Namen Hindu Gemeinde e.V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (des Hinduismus).

§2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Vermittlung und Pflege der kulturellen, künstlerischen und religiösen Werte des Hinduismus, insbesondere die Vermittlung der Werte und die Erziehung zur religiösen Weltanschauung des Bhakti-Yoga / Vaishnavatums und der Pflege seines Brauchtums.

Das beinhaltet ebenso die Auseinandersetzung mit einer internationalen, universalen Gesinnung der Toleranz und der Völkerverständigung, sowie der Auseinandersetzung mit dem Tierschutz.

2. Grundlage dieser religiösen Weltanschauung ist die traditionelle vedische Philosophie. Diese findet ihren Ausdruck zum einen in den überlieferten autoritativen Schriften (z.B. Srimad Bhagavatam, Srimad Bhagavad-Gita, Chaitanya Charitamrita, Upanishaden, Puranas u.a.), zum anderen in den heute noch bestehenden Schülernachfolgelinien (Sampradayas) . Der Verein Hindu Gemeinde e.V. wurde in der Schülernachfolgelinie gegründet, die in Indien als Brahma Madhva Gaudiya Sampradaya bekannt ist.

Hervorragende Persönlichkeiten, die in dieser Schülernachfolgelinie die Gründung des Vereins inspiriert haben, sind: Srila B.R. Sridhara Maharaja und Srila A.C. Bhaktivedanta Swami. Beide sind Schüler von Srila Bhaktisiddanta Sarasvati Thakura, dem Begründer der Gaudiya Math in der Nachfolge Sri Chaitanya Mahaprabhus (1486-1534).

3. Der Verein verfolgt ausschließlich erzieherische und kulturelle Ziele. Er ist politisch neutral.

4. Die Zwecke/ Ziele des Vereins werden insbesondere durch folgende Aktivitäten angestrebt:

- Beschaffung, Übersetzung und Verbreitung vedischer Schriften; Dies schließt auch Schriften ein, die die Werke der Veden in zeitgemäßer Weise erklären.
- regelmäßige Abhaltung von Gottesdiensten mit der dazugehörigen Liturgie und den traditionellen Zeremonien (Arati, Kirtan, Japa-Meditation u.a.)
- Beschaffung der Devotionalien und aller für die religiösen Übungen notwendigen Utensilien
- Aufbau eines Informations- und Kommunikationsdienstes unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Medien (Bücher, Kassetten, CD's, Videos, Filme u.a. m.)
- regelmäßige öffentliche Vorträge aus vedischer Sicht zu religiösen, philosophischen, sozialen, ökologischen u. a. Themen
- Kochkurse für gesunde vegetarische Vollwertkost
- Verteilung von geopferter Nahrung (Prasadam) als ein wesentlicher Grundpfeiler vedischer Tradition
- Errichtung, Erwerb, Anmietung und Nutzung von Räumen, Grundstücken und Gebäuden im In- und Ausland, die als Treffpunkt für die Ausübung der religiösen Aktivitäten dienen
- Erhaltung von Bauwerken, Landschaften und Denkmälern im In- und Ausland, die einen ideellen und/ oder historischen Bezug zum Vaishnavatum haben oder als Räumlichkeiten zur Ausübung der Vereinsaktivitäten dienen

- Zusammenarbeit und Unterstützung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die die gleichen Ziele verfolgen/ den gleichen Zweck erfüllen

5. Gemeinnützigkeit

5.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Die Ziele des Vereins, wie in Paragraph 2, Absatz 4 genannt, werden ausschließlich durch Spenden finanziert.

5.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Religion (des Hinduismus).

§3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Verwaltungsangelegenheiten und sonstige außerplanmäßig anfallende Arbeiten bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder führen ein Leben nach den Grundsätzen des Bhakti-Yoga und/ oder sind aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins in allgemeiner Weise. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können, ohne selbst Mitglieder des Vereins zu sein, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift und der Nationalität schriftlich einzureichen. Beschränkt Geschäftsfähige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Antrages kann ohne Begründung erfolgen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins erkennen die uneingeschränkte religiöse Autorität und die daraus abgeleitete Weisungsbefugnis von Swami B.A. Paramadvaiti an. Im Falle des §10, Abs.2 findet das Verfahren nach §11 Anwendung.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten, der Mitglied sein muss, ist zulässig.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Gebührenordnung geregelt.

2. Sind die Beiträge über den Schluss des Vereinsjahres hinaus ohne wichtigen Grund noch nicht entrichtet, können die betreffenden Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss vier Wochen vor Austrittstermin dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus, trotz Mahnung durch den Vorstand, nicht gezahlt haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des §7 Abs. 2 Satz 1 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe schuldhafteste Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) der Vorstand,
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10 Ehrenmitglieder

1. Swami B. A. Paramadvaiti Maharaja ist Ehrenmitglied des Vereins und übt in seiner Eigenschaft als religiöse Autorität und Gründer-Acharya die geistige Leitung im Sinne der vedischen Tradition aus.
2. In den folgenden Fällen (Tod, schwere und lang andauernde geistige oder körperliche Erkrankung, freiwilliger Rücktritt oder Abkehr von den Zielen des Vaishnavatums), in denen eine ausreichende geistige Leitung nicht mehr gewährleistet ist, wird nach §11 verfahren.

§11 Bestimmungen über die Ehrenmitgliedschaft

1. In den Fällen des § 10 Absatz 2 entscheidet das Testament von Swami B. A. Paramadvaiti, dass dieser Satzung auf seinem jeweils neuesten Stand angefügt ist (Anhang 1). Eine Entscheidung erfordert mindestens die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, wird der Verein aufgelöst.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Fragen:
 - a) Der Verein wird aufgelöst.
 - b) Der Verein besteht ohne Ehrenmitglied fort. Im Zusammenhang damit werden Neuwahlen für den Vereinsvorstand und die sonstigen Vereinsämter durchgeführt.
 - c) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein neues Ehrenmitglied.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Buchführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Rahmen seiner Befugnisse zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird sein Amt von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet.

§13 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie Kassenwart und Buchführer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein. (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Insbesondere obliegt es dem Vorstand:

- a) die Mitgliedslisten zu führen und auf dem jeweils neuesten Stand zu halten,
- b) die Bücher zu führen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung,
- c) die Vereinskasse zu verwalten,
- d) die Beiträge einzuziehen,
- e) die Organisation der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
- f) die Versammlungsleitung zu übernehmen oder zu organisieren,
- g) die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu veröffentlichen und
- h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung genau und schnellstmöglich umzusetzen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Ehrenmitglied oder sein von ihm bevollmächtigter Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, von allen Beteiligten zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern umgehend zugänglich zu machen.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindesten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Kassenführung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§17),
- g) die Änderung der Ehrenmitgliedschaft. (§11),
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, und
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen, wofür der Vorstand Sorge zu tragen hat.

§17 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kurzfristig Anträge zulassen, sofern sie begründet sind.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der Kassenwart zur Durchführung bestimmt. Beschlüsse dazu müssen einstimmig gefasst werden. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB)

Errichtungsdatum ist der 28.8.1994, geändert und neu gefasst am 25.4.2015.